

518/SN-54/ME  
SOME/2021

## DIE ABTEILUNGEN FÜR MUSIKPÄDAGOGIK/MUSIKERZIEHUNG in Innsbruck, Salzburg, und Wien

Kontaktadresse:

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien

Abteilung Musikpädagogik

1030 Wien, Rennweg 8

Telefon 798-56-35

BUNDESGESETZENTWURF	
Z.	54 -GE/19. PT
Datum:	06. FEB. 1996
Verfollt	7.2.96 U

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien, am 15.1.1996

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an  
Universitäten (UniStG), GZ.: 68.242/145-I/B/5A/95

### VORBEMERKUNGEN

Die Abteilungen für Musikpädagogik/Musikerziehung begrüßen grundsätzlich das Vorhaben des BMWFK, die äußerst unübersichtlich gewordenen Gesetzesmaterien des AHStG und seiner Folgeregelungen zu vereinfachen. Der mit dem Entwurf des UniStG vorgelegte Versuch zur Deregulierung muß allerdings aus materiellen und formalen Gründen als nicht geglückt bezeichnet werden. Vielmehr müssen nicht nur massive bildungspolitische Einwendungen erhoben werden, sondern es trifft auch die spezifische Art, in der die Deregulierung herbeigeführt werden soll, auf nachhaltige Kritik. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Befürchtung einer mangelnden Rechtssicherheit, auf die gegebenen Mehrkosten für die Verwaltung und auf erhebliche Zweifel an der Administrierbarkeit des Entwurfes. Das BMWFK wird daher dringendst gebeten, den derzeit vorliegenden Entwurf zurückzuziehen und eine neue Vorlage zunächst einer Vorbegutachtung durch die Universitäten und Hochschulen sowie die Hochschulorganisationen zu unterziehen. Insbesondere sollten bei der Vorberatung der Bestimmungen für die wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien die Vertreter der zuständigen Kunsthochschulabteilungen mitherangezogen werden, da die erwähnten Studien im Entwurf nur ungenügend geregelt erscheinen.

## WESENTLICHE KRITIKPUNKTE

### I. GRUNDSÄTZLICHES

#### 1. Fehlen leitender Grundsätze

Im Gegensatz zum AHStG enthält der Entwurf keine leitenden Grundsätze und keine Festlegung eines gesellschaftlichen Auftrags an die Universitäten.

#### 2. Deregulierung

Der Entwurf enthält teilweise zueinander in Widerspruch stehende Bestimmungen bezüglich der Einrichtung von Parallellehrveranstaltungen einerseits und dem Vorrang bei Überbelegung von Lehrveranstaltungen sowie bezüglich Studienplatzbeschränkungen andererseits.

Der an sich begrüßenswerte Versuch der Deregulierung der studienrechtlichen Materien führt leider im Konkreten dazu, daß im Fall des Inkrafttretens in vielen Bereichen mangelnde Rechtssicherheit zu befürchten ist:

- x Zahlreiche Kompetenzen werden der Universität zugeschrieben, ohne das zuständige Organ zu benennen.
- x Verordnungsermächtigungen sind teilweise so undeterminiert, daß dagegen verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden müssen.
- x Weiters erheben die Universitäts- und Hochschulverwaltungen massive Bedenken gegen die Administrierbarkeit zahlreicher Bestimmungen.

Die Realisierung des vorliegenden Entwurfes würde trotz des Zieles der Deregulierung zu erheblichen Verwaltungsmehrkosten und zur Vermehrung von Planstellen in der Verwaltung führen. Dies ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Einerseits sollten in der derzeitigen budgetären Lage, auch im Einklang mit grundsätzlichen Erkenntnissen der Legistik, nur Gesetze verabschiedet werden, die zu Verwaltungsvereinfachungen und damit zur Einsparung von Verwaltungsplanstellen führen können. Insbesondere ist abzulehnen, daß die Verwaltungsmehrkosten von Studierenden und HochschullehrerInnen hereingebracht werden sollen. Im Gegenteil müßte gerade in Zeiten restriktiver Budgets versucht werden, Beträge von der Verwaltung zu Lehre und Forschung hin umzuverteilen.

#### 3. Kulturwissenschaftliche Studien

Die Reduktion der geisteswissenschaftlichen Studien, im Entwurf als kulturwissenschaftliche Studien bezeichnet, zu 6-semesterigen Einfachstudien erfolgt offensichtlich nicht aufgrund fundierter bildungstheoretischer Überlegungen, sondern schlicht und einfach aus budgetären Gründen. Der aus solchen Maßnahmen sprechende Utilitarismus ist bildungspolitisch abzulehnen, denn er schmälert die Berufschancen der Österreichischen Absolventen im In- und Ausland und insbesondere die faktische Anerkennung österreichischer Studienabschlüsse

im Ausland. Weiters nimmt die Kürzung der kulturwissenschaftlichen Studien auf 6 Semester keine Rücksicht auf notwendige persönliche Entwicklungen der Studierenden während des Studiums (z.B. Philosophie, Literaturwissenschaften).

Neben diesen bildungspolitischen Bedenken würde künftig auch die Vergleichbarkeit der Akademikerabschlüsse in Österreich höchst zweifelhaft erscheinen:

- x „Altakademiker“ nach AHStG (8-12 Semester) inkl. Lehramtsabsolventen
- x Lehramtsabsolventen nach UniSTG (meist 9 Semester, 160 bis über 200 Wochenstunden, in der Regel kombinationspflichtig)
- x Kulturwissenschaftliche Absolventen nach UniSTG (6 Semester, 90 Wochenstunden abzüglich 20 Wochenstunden freie Wahlfächer ergibt 70 Wochenstunden Einfachstudium)
- x Absolventen anderer Studienrichtungen nach UniSTG (8-12 Semester, zwischen 120 bis nahezu 300 Wochenstunden; nur im Ausnahmefall 6 Semester, 90 Wochenstunden)

Aufgrund dieser divergenten Entwicklung a-wertiger Universitätsstudienabschlüsse ist zu befürchten, daß künftig massiver Druck auf das Gefüge der a-wertigen Besoldungsstaffeln im Dienst des Bundes und der Gebietskörperschaften entstehen würde (z.B. absolvieren Studierende der pädagogischen Akademien schon jetzt ein sechssemestriges Doppelstudium, während künftige Lehramtsabsolventen der Universitäten ein wesentlich aufwendigeres Studium zu bestreiten hätten als Studierende der neuen Kulturwissenschaften; darüberhinaus ändert sich auch das Verhältnis zu Fachhochschulabschlüssen).

#### **4. Freie Wahlfächer**

Nach dem Entwurf sind in jeder Studienrichtung freie Wahlfächer im Ausmaß von 20 Wochenstunden zu absolvieren, und zwar aus dem Lehrveranstaltungsangebot anderer Studienrichtungen. Die vorstehende Stundenzahl wurde festgelegt ohne Berücksichtigung der äußerst unterschiedlichen Stundenzahlen in den einzelnen Studienrichtungen und ohne Rücksicht darauf, ob Kombinationspflicht besteht oder nicht. Dies ist insbesondere auch dort abzulehnen, wo die Studien zu Berufsberechtigungen führen (z.B. Lehramtsstudien), weil fachfremde Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden in unterschiedlichem Verhältnis zur Gesamtstundenzahl zu teilweise massiven Verlusten an Fachkompetenz führen können. Diese Regelung dient ganz offensichtlich dem Versuch, zunächst Lehrkapazitäten der Universitäts- und Hochschullehrer und in der Folge auch Planstellen einzusparen, ohne Rücksicht darauf, daß derzeit in vielen Bereichen eine zu geringe Forschungskapazität besteht und die Betreuungsverhältnisse für die Studierenden dringend verbesserungswürdig sind.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß die vorgesehenen 20 Stunden an freien Wahlfächern die Stundenzahlen der jeweiligen Fachstudienrichtungen in Wahrheit um

denselben Wert vermindern. Dies hieße im Fall der kulturwissenschaftlichen Studien in Wirklichkeit 70 an Stelle der vordergründig angegebenen 90 Wochenstunden. Es ist daher zu fordern, daß die Zahl der Wahlfachstunden in ein Verhältnis zur Gesamtstundenzahl der Studienrichtung unter Berücksichtigung einer allfälligen Kombinationspflicht gesetzt wird (maximal 5-7% der Gesamtstundenzahl) und die Wahlfächer im Rahmen des Studienplanes angeboten werden können, wie dies auch derzeit bei der ersten Studienrichtung gem. AHStG der Fall ist. Tatsächlich freie Wahlfächer müßten außerhalb der Stundenzahl der Studienrichtungen vorgeschrieben werden.

## II. ZU DEN WISSENSCHAFTLICH-KÜNSTLERISCHEN LEHRAMTSSTUDIEN

Der Entwurf nimmt kaum Rücksicht auf die notwendigen Spezialbestimmungen für die wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien an Kunsthochschulen, wie sie das AHStG bzw. das Bundesgesetz über die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen wenigstens im allernotwendigsten Ausmaß enthalten haben. Darüberhinaus sind die im Gesetz bzw. in den Übergangsbestimmungen vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen in Widerspruch zur bewährten Praxis an den musikpädagogischen Abteilungen. Ebenso unklar ist, wie die bisherigen, auf die Lehramtsstudien aufbauenden Doktoratsstudien an Kunsthochschulen in Zukunft weitergeführt werden sollen. Weiters fehlt auch die notwendige Konstituierungsvorschrift für die Studienkommission der wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien. Die Abteilungen für Musikpädagogik/Musikerziehung ersuchen daher das BMWFK dringendst um Aufnahme von Gesprächen, bevor ein neuerlicher Begutachtungsentwurf bzw. allenfalls sogar eine Regierungsvorlage erstellt wird. Andernfalls bestünde die eminente Gefahr, daß sich möglicherweise erst nach Inkrafttreten eines Gesetzes dessen Nichtvollziehbarkeit im Bereich der wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien herausstellt.

Die Abteilungen für Musikpädagogik/Musikerziehung sprechen sich weiters unbedingt für ein Verbleiben der wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien im gleichen Studiengesetz aus, in dem auch die Lehramtsstudien der Universitäten geregelt werden, um auch künftig eine gemeinsame Entwicklung der geisteswissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Studien zu gewährleisten.

### 1. Aufnahmeprüfung (Ergänzungsprüfung)

Es sollte unbedingt ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, der die Fortführung der Aufnahmeprüfungen in der bisherigen bewährten Weise sicherstellt. An den Abteilungen für Musikpädagogik/Musikerziehung der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien wird die Aufnahmeprüfung seit 20 Jahren durch ein genormtes Testverfahren in mehreren

Prüfungsteilen abgewickelt, wobei in jedem Prüfungsteil eigene Fachprüfungssenate tätig sind. Aufgrund der Vielzahl der Prüfungsteile und Instrumente wirken insgesamt bis zu 200 Prüfer mit. Eine Gesamtentscheidung nach Auswertung der Prüfungsergebnisse mittels EDV durch einen Gesamtsenat von bis zu 200 Mitgliedern erscheint sachlich und organisatorisch absolut nicht sinnvoll zu sein. Hingegen hat sich die jetzige Regelung bewährt, wonach die endgültige Aufnahmeentscheidung durch das Abteilungskollegium getroffen wird. Dies hat auch den politischen und organisatorischen Vorteil, daß die Aufnahmeentscheidungen, wie die Vergangenheit eindeutig bewiesen hat, auf die personellen und räumlichen Gegebenheiten der Abteilung Rücksicht genommen und sich daher über viele Jahre hinweg in einem konstanten Rahmen bewegt haben. Eine künftige Entscheidung durch ein anderes Organ, das nicht auch für die Personal- und Raumentscheidungen zuständig ist, könnte hier zu massiven zusätzlichen Problemen führen.

Nach der derzeitigen Praxis ist der Abteilungsleiter in der Regel auch Präses der Prüfungskommissionen; das zuständige Organ für die Prüferbestellungen ist bezüglich der Aufnahmeprüfungen derzeit der Präses (Abteilungsleiter), bezüglich der Diplomprüfungen das Abteilungskollegium. Diese Kompetenzen sollten wegen der Sachnähe der Entscheidungen unbedingt gewahrt bleiben.

## **2. Prüfungsorganisation**

Nach der derzeitigen, bewährten Praxis ist der Abteilungsleiter Vorsitzender der Prüfungssenate nach KHStG (Dauerdelegation durch den Rektor) und der Prüfungskommissionen nach AHStG (Bestellung als Präses). Dies sollte beibehalten werden; die Abteilungen für Musikpädagogik/Musikerziehung wünschen keinesfalls die Einführung eines Studiendekans und fordern aus Gründen der Übersichtlichkeit der Verwaltung die Betrauung des Abteilungsleiters mit den Zuständigkeiten des Präses gemäß AHStG bzw. des Studiendekans gemäß UniSTG; zumindest sollte die Funktion des Präses in einer Übergangsbestimmung des UniSTG beibehalten werden. Die Bestellung des Präses und der Prüfer sollte wie bisher durch das Abteilungskollegium vorgenommen werden.

## **III. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

Zu § 2 und 3:

Die abschließende Aufzählung der einzurichtenden Studienrichtungen in den Anlagen ist abzulehnen. Ebenso steht die alleinige Kompetenz des Ministers für die Einrichtung und Auffassung der Studien in Widerspruch zur Hochschulautonomie. Es müßte daher zumindest das Einvernehmen mit den betroffenen Universitäten und Hochschulen im Gesetz verankert

werden. Die vor der Einrichtung von Studien zu erhebenden Kriterien sind vor allem wirtschaftlich ausgerichtet und entsprechen der bedauerlichen Tendenz des Entwurfes gegen die Kulturwissenschaften. In dieselbe Richtung zielt offensichtlich die Anhörungspflicht gegenüber regionalen und überregionalen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Zu § 4:

Die zentrale Orientierung der Studienpläne auf ein Verwendungsprofil hin nimmt zu wenig Rücksicht auf andere Kriterien der universitären Bildung und ist daher in dieser Einseitigkeit abzulehnen. Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren würde in der Praxis vielfach auf Schwierigkeiten stoßen und ebenso wie das weitere Verfahren zur Erarbeitung der Studienpläne einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Angesichts dessen erscheint der für die Erfassung der Studienpläne vorgesehene Zeitrahmen von maximal 2 Jahren wesentlich zu kurz bemessen. Damit wird allerdings nicht in Frage gestellt, daß es gerade im Bereich der Lehramtsstudien sinnvoll ist, Vertreter der Berufsfelder bei der Erarbeitung der Studienpläne als Berater einzubinden, wie dies auch bisher geschehen ist.

Zu § 8:

Es wäre unbedingt die Frage zu prüfen, ob die Studienpläne, welche Verordnungsrang besitzen, nicht durch die Gesetzesvorlage zu wenig determiniert sind und daher die Gefahr der Verfassungswidrigkeit in sich bergen. Insbesondere müßten die Studienpläne nicht nur „die Arten der Lehrveranstaltungen aus den Kernfächern und Schwerpunktfächern“ enthalten, sondern selbstverständlich die einzelnen Lehrveranstaltungen selbst. Die starre Zahl von mindestens 20 Wochenstunden aus freien Wahlfächern ist striktest abzulehnen (siehe oben), da sie insbesondere in den wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudienrichtungen zu einem wesentlichen Verlust an Fachkompetenz führen würden. Es ist weiters fraglich, ob die Verpflichtung zur „Festlegung der Prüfungsordnung“ in Verbindung mit § 49 eine verfassungsrechtlich korrekte Verordnungsermächtigung darstellt.

Zu § 9 ff:

Bezüglich des Zulassungsverfahrens sei auf die massiven Bedenken der Universitäts- und Hochschulverwaltungen hingewiesen.

Zu § 14:

Der Nachweis einer ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache sollte weiterhin vor Studienbeginn erbracht werden.

**Zu § 17:**

Es muß unbedingt vor Inkrafttreten eines neuen UniSTG ausreichend klargestellt sein, daß die Aufnahmeprüfungen (Ergänzungsprüfungen) für die wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien in einer der bisherigen, bewährten Praxis entsprechenden Weise weiter durchgeführt werden können (siehe oben).

**Zu § 18:**

Eine Studienplatzbewirtschaftung (numerus clausus) wird strikte abgelehnt. Im Fall des Verbleibens dieser Bestimmung müßte unbedingt das zuständige Organ der Universitäten bzw. Hochschulen für die Festlegung beschränkter Studienplätze determiniert werden. Im Übrigen steht diese Bestimmung im Widerspruch zu anderen, liberaleren Bestimmungen des Entwurfes, wie z.B. der Verpflichtung zur Einrichtung von Parallellehrveranstaltungen bei hohen Hörerzahlen.

**Zu § 20 und 21:**

Das Instrument der Beurlaubung (Anerkennung einer Behinderung) sollte unbedingt erhalten bleiben.

**Zu § 27:**

Die Einteilung des Studienjahres sollte weiter im Gesetz geregelt werden. Die vorgesehene, weitgehend freie Kompetenz des Bundesministers ist strikte abzulehnen. Nähere Bestimmungen sollten, falls erforderlich, von den zuständigen Kollegialorganen erlassen werden.

**Zu § 28, Abs. 2: siehe zu § 18****Zu § 28, Abs. 3:**

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit den sechssemestrigen kulturwissenschaftlichen Studien sinnlos.

**Zu § 31.1:**

Die gegenüber den Formulierungen im AHStG wesentlich eingeeengte Zieldefinition auf die wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten hin ist im Sinne eines umfassenden Bildungsauftrages abzulehnen.

Zu § 32:

Die zu weitgehende Liberalität der Bestimmungen über individuelle Studien ist insbesondere dort abzulehnen, wo es um Berufsberechtigungen geht (z.B. Lehramtsstudien). Sollten derartige Bestimmungen aufrecht erhalten werden, so muß die Kompetenz für die Genehmigung unbedingt nicht nur an formale, sondern auch an inhaltliche Kriterien gebunden werden und die Genehmigung von einer fachnahen Instanz erfolgen (nicht Rektor, sondern Studienkommission).

Zu § 33 (Doktoratsstudien):

Die Fortführung der bisher an den Kunsthochschulen möglichen Doktoratsstudien, aufbauend auf die Lehramtsstudien, muß unbedingt sichergestellt werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen in den vergangenen beiden Jahrzehnten sollte darüberhinaus nunmehr eine alleinige Zuständigkeit der musik(kunst)pädagogischen Abteilungen für derartige Doktoratsstudien ins Auge gefaßt werden.

Zu § 40 (siehe auch oben):

Es ist unbedingt zu fordern, daß die freien Wahlfächer entweder außerhalb der Stundenzahl gemäß Anlage zu absolvieren sind oder als fachspezifische Wahlfächer innerhalb des Studienplanes angeboten werden müssen. Das starre Stundenausmaß von 20 Wochenstunden ist insbesondere in den Lehramtsstudien striktest abzulehnen, weil dadurch die fachspezifische Kompetenz in unterschiedlichem Maß eingeschränkt wird. Darüberhinaus muß darauf hingewiesen werden, daß die Unterscheidung zwischen Fächern und Lehrveranstaltungen im Entwurf teilweise unklar ist. Dies geht u.a. auch aus den Erläuterungen zu § 40 hervor. Überdies ist die durch § 43, Abs. 2 gegebene Beschränkung im Zusammenhang mit den freien Wahlfächern abzulehnen.

Zu § 41 Abs. 2.:

Die Genehmigung von Blocklehrveranstaltungen sollte durch dasjenige Organ erfolgen, welches auch für die Einrichtung der Lehrveranstaltungen zuständig ist, also durch das Abteilungskollegium.

Zu § 43 Abs. 2:

Diese Bestimmung steht im Widerspruch zur Verpflichtung, Parallellehrveranstaltungen einzurichten.

Zu § 49:

Es erscheint fraglich, ob die gesetzliche Ermächtigung zur Festlegung der Prüfungsordnung (§ 8, Abs.1, Z.5) verfassungsrechtlich unbedenklich ist und außerdem die in diesem Fall besonders wünschenswerte Rechtssicherheit schafft.

Zu § 51 (siehe auch oben):

Die Kompetenz für die Bestellung von Prüfern für Ergänzungsprüfungen sollte unbedingt der bisherigen Praxis entsprechend beim Präses (Abteilungsleiter) bleiben.

Zu § 53:

Die Zuständigkeit für die Bestellung von Prüfern für Diplomprüfungen sollte, so wie bisher, beim Abteilungskollegium sein. Es müßte überdies sichergestellt werden, daß Teilprüfungen der Diplomprüfungen in wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien weiterhin kommissionell geprüft werden können.

Zu § 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2:

Es ist sicherzustellen, daß auch ordentliche Hochschulprofessoren gemäß den Organisationsvorschriften der künstlerischen Hochschulen zur Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen berechtigt sind.

Zu §55 Abs.1:

Die Zuständigkeit muß weiter beim Abteilungsleiter liegen. Jede Änderung der derzeitigen Zuständigkeit würde zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zu erheblichen Reibungsverlusten führen.

Zu §56 Abs.1:

Aus dem vorstehend genannten Grund ist die Zulassung zu einer Prüfung weiterhin beim Präses (Abteilungsleiter) und nicht, wie hier vorgesehen, bei der Studienkommission einzubringen; das vorgesehene Verwaltungsverfahren (Bescheiderlassung) würde zu einer erheblichen Vermehrung des Verwaltungsaufwandes führen und sollte daher vermieden werden.

Zu §56:

Der letzte Absatz der Vorlage müßte die Bezeichnung Abs. 4 tragen. Im übrigen erscheint der dort vorgesehene Inhalt eine ausreichende Rechtssicherheit auch im Zusammenhang mit der Verweigerung der Zulassung zu einer Prüfung zu geben (siehe zu Abs. 1).

**§58 Abs. 1:**

Auch hier ist weiterhin die Kompetenz des Präses (Abteilungsleiters) vorzusehen. Derartige Regelungen könnten allenfalls auch in Form von Übergangsbestimmungen für die künstlerischen Hochschulen festgesetzt werden. Gleiches gilt für die übrigen in §58 dem Studiendekan zugesprochenen Zuständigkeiten. Auch hier ist das vorgesehene Verwaltungsverfahren als zu bürokratisch abzulehnen.

**Zu §59:**

Zur Zuständigkeit des Studiendekans siehe oben.

**Zu §62:**

Die im Abs. 1 vorgesehene Aufzeichnung mündlicher Prüfungen auf Tonträger würde insbesondere im Bereich der künstlerischen Hochschulen unter Umständen auch zu urheberrechtlichen Problemen führen. Aufgrund weiterer Bedenken gegen diese Regelung (Verwaltungsaufwand, Manipulationsmöglichkeit von Tonträgern, etc.) ist diese Bestimmung abzulehnen.

**Zu §63 und §64:**

Es ist sicherzustellen, daß ordentliche Hochschulprofessoren gemäß den Organisationsvorschriften der künstlerischen Hochschulen wie bisher zur Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen berechtigt sind. Die Berechtigung zur Betreuung von Diplomarbeiten durch Assistenten mit Doktorat wird ausdrücklich begrüßt.

**Zu § 81:**

Das AHStG, das Bundesgesetz über Geisteswissenschaftliche und Naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften sowie die Studienordnung für die Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung müßten bezüglich der Regelungen für die wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien unbedingt ebensolange in Kraft bleiben wie die alten Studienpläne selbst, da ansonsten zu befürchten ist, daß keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die weitere Anwendung der alten Studienpläne bestehen.

**Zu §82:**

Die 2-jährige Frist für die Erlassung der neuen Studienpläne erscheint aufgrund der aufwendigen Verfahrensvorschriften als wesentlich zu kurz. Das gleiche gilt für die 2-jährige Frist zur Beendigung der alten Studien. Weiters fehlt eine Übergangsbestimmung für die

künstlerischen Hochschulen, welche (siehe oben) die derzeit bestehenden Zuständigkeiten gemäß AHStG und Folgeeregungen beinhalten müßte. Die Übertragung der Kompetenzen des Studiendekans auf den Vorsitzenden der Studienkommission wird abgelehnt, weil sie nicht den gegebenen Organisationsstrukturen entsprechen, und weil die Einführung des Studiendekans grundsätzlich abgelehnt wird.

#### IV. ZU ANLAGE 1

##### **Zu 2.3.3. Pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten**

Die Kompetenz für die Organisation und Durchführung der pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten sollte nicht beim Minister, sondern sinnvollerweise im Bereich der Universitäten und Hochschulen liegen.

##### **Zu 2.3.17. Lehramt Instrumentalmusikerziehung**

Die Anführung von Instrumentalmusikerziehung als erstes Studium in der Anlage dürfte auf einem Fehler beruhen. Weiters wäre bei Kombinationspflicht anzuführen, daß diese Studienrichtung nur mit Musikerziehung als erster Studienrichtung kombiniert werden darf (vergleiche 2.3.2.b. dieser Anlage). Vor allem aber muß zu „Instrumentalmusikerziehung“ darauf hingewiesen werden, daß ein "Abzug" von 20 Stunden freien Wahlfächern von der Gesamtstundenzahl von 68 Stunden zu einem völlig inakzeptablen Verlust an fachlicher Kompetenz führen würde, da der Studienplan schon jetzt nur ein Minimum an instrumentaldidaktischen Lehrveranstaltungen enthält; vielmehr wäre im Gegenteil eine gewisse Ausweitung der Stundenzahl dieser Studienrichtung aufgrund der Entwicklung der Instrumentaldidaktik in den vergangenen Jahren dringend erforderlich. (80 Wochenstunden und allenfalls freie Wahlfächer)

##### **Zu 2.3.22. Lehramt Musikerziehung**

Die derzeit gegebene Gesamtstundenzahl für die erste Studienrichtung von derzeit maximal 162 Wochenstunden müßte unbedingt beibehalten werden. Die freien Wahlfächer des Entwurfs müßten entweder in studienplangebundene Wahlfächer umgewandelt werden oder zur angegebenen Gesamtstundenzahl hinzugeschlagen werden (siehe auch oben).

Weiters erschiene es den Abteilungen für Musikpädagogik/Musikerziehung sinnvoll, künftig vor der Zulassung nicht nur die künstlerische, sondern auch die pädagogische Eignung zu prüfen. Eine Erörterung dieser Anregung mit Vertretern der Lehramtsstudien an den Universitäten und dem BMWFK wird daher vorgeschlagen.

## V. ZU TEIL C

### **Kostenberechnung**

Aus der Gegenüberstellung der Kosten geht eindeutig hervor, daß einerseits ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand (incl. der Vermehrung von Verwaltungsplanstellen) von 67 Mill. entstehen würde. Diesen Mehrkosten werden Einsparungen von 125 Mill., vor allem zu Lasten der Studierenden und der Hochschullehrer, gegenübergestellt. In den betreffenden Aufstellungen sind die offensichtlich intendierten Einsparungen an Lehraufträgen und Planstellen für Hochschullehrer durch die freien Wahlfächer sowie durch die Reduktion der kulturwissenschaftlichen Studien nicht offengelegt.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird im Hochschulbereich zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit eine Gesetzesmaterie geschaffen, welche zu erheblich vermehrten Verwaltungskosten führt (Nach Berechnungen der Universität Innsbruck verursacht das UOG 1993 Verwaltungsmehrkosten bis zu einer Milliarde). Wie bereits oben ausgeführt, ist eine derartige Tendenz nicht nur aus grundsätzlichen legislativen Erwägungen, sondern vor allem wegen der gebotenen Sparsamkeit striktest abzulehnen. Vielmehr müßte eine Neuregelung der Universitätsstudien von bildungskonzeptiven und bildungspolitischen Überlegungen ausgehen, um gerade in Zeiten eines härter werdenden und sich stetig internationalisierenden Arbeitsmarktes die Berufchancen der österreichischen Jugend zu erhöhen. In diesem Sinne wäre es unbedingt erforderlich, finanzielle Mittel von der Verwaltung zu Lehre und Forschung hin umzuverteilen, statt in die umgekehrte Richtung. Vollends unverständlich wird jedoch eine essentielle Vermehrung von Verwaltungskosten, wenn man bedenkt, daß der vorliegende Entwurf mit der Absicht der Deregulierung der Studien geschaffen worden ist.

### **EU-Konformität**

Wenn auch möglicherweise die formalrechtliche EU-Konformität des vorgelegten Entwurfes tatsächlich gegeben sein sollte, so muß doch befürchtet werden, daß die faktische Anerkennung österreichischer Studienabschlüsse im Ausland, insbesondere im Bereich der "Kulturwissenschaften", und das Ansehen der österreichischen Universitäten noch weiter leiden werden.

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Entwurf eines UniSTG wurde offensichtlich vor allem aus budgetären, nicht aus bildungspolitischen Motiven geschaffen. Die sich daraus ergebenden massiven Restriktionen für die „kulturwissenschaftlichen“ Studienrichtungen, aber aufgrund der freien Wahlfächer auch

für alle anderen Studienrichtungen einschließlich der Lehramts-Studien, sind striktest abzulehnen. Gleiches gilt für die mangelnde Administrierbarkeit und Rechtssicherheit, verbunden mit einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand.

Aufgrund der o.a. massiven Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf ersuchen die Abteilungen für Musikpädagogik/Musikerziehung das BMWFK dringendst, mit den Universitäten und Hochschulen sowie den Hochschulorganisationen zunächst vor der weiteren Verfolgung dieses Gesetzesvorhabens eine Diskussion über die tatsächlichen Bildungsbedürfnisse im universitären Bereich zu führen, damit der österreichischen Jugend auch in Zukunft ein entsprechendes Bildungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann. Ebenso ersuchen die Abteilungen Musikpädagogik/Musikerziehung um die eheste Aufnahme von Gesprächen mit den Vertretern der zuständigen Kunsthochschulabteilungen über die Detailgestaltung der wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien an den künstlerischen Hochschulen.

o.Prof. Dr. Norbert Riccabona e.h.

o.Prof. Brian Lamport e.h.

o.Prof. Mag. Ewald Breunlich